

Satzung des Kreisverbandes Weilheim-Schongau

Fassung vom 10.7.2020

Ziel und Zweck

Ziel des Kreisverbandes ist u.a. die Mitarbeit an der Weiterentwicklung und Realisierung eines von ökologischen Prinzipien ausgehenden Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsprogramms. Die Satzung dient dem Zweck, die Landessatzung zu konkretisieren, wo lokale Besonderheiten wie die Mitgliederstruktur (z.B. wg. geringer Mitgliederzahlen) dies erfordern.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Weilheim-Schongau; die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
- (2) Die Organisation ist der Kreisverband Weilheim-Schongau der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Der Kreisverband Weilheim-Schongau ist zuständig für das Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau.
- (4) Sitz des Kreisverbandes ist Weilheim als Kreisstadt.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft in mehreren Orts-, Kreis-, Bezirks- bzw. Landesverbänden ist nicht zulässig.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband oder hat dieser keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand. Besteht auch dieser nicht, entscheidet der Vorstand oder das diesem gleichgestellte Organ des Bezirksverbandes. Stimmt die Mitgliederversammlung der für die Aufnahme zuständigen Ebene der Aufnahme zu, bedarf es einer Entscheidung des Vorstandes nicht mehr.

- (2) Die Entscheidung, ob ein/e Bewerberin als Mitglied aufgenommen wird, muss binnen sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags erfolgen, sonst gilt der/die Bewerber*in als aufgenommen.
- (3) Gegen die Zurückweisung eines Antrags kann der/die Bewerber*in innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe bei der Kreisversammlung Einspruch einlegen. Auf das Einspruchsrecht ist bei der Ablehnung hinzuweisen, sonst beginnt die Frist nicht zu laufen.

(4) Gegen die Ablehnung durch die Kreisversammlung kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung das Landesschiedsgericht angerufen werden. Die Frist läuft nicht an, wenn auf das Widerspruchsrecht nicht hingewiesen wurde.

(5) Jedes Mitglied ist Mitglied auf allen Ebenen des Landesverbandes und der Bundespartei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich mit anderen Mitgliedern zu beraten. Es kann an allen öffentlichen Sitzungen aller Parteigremien teilnehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der Partei zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu bezahlen.

(3) Kein Mitglied darf mehr als zwei Vorständen gleichzeitig angehören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Beiträge für die Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu entrichten und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig vor Ablauf des der Mitgliedschaft entsprechenden Jahres ohne gesonderte Rechnungsstellung zu zahlen.

(2) Die derzeit gültige Beitragshöhe bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Weilheim-Schongau beträgt in der Regel 1 % des Nettoeinkommens.

(3) Mindestbeiträge, reduzierte Mindestbeiträge, Ausnahmeregelungen und das Entscheidungsprocedere (auch über den Fall der Nichtzahlung von Beiträgen) regelt die jeweils gültige Finanzordnung des Kreisverbandes.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden. Er ist sofort wirksam.

(3) Der Kreisvorstand kann Mitglieder streichen, wenn sie nach viermonatigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die drohende Streichung den fälligen Betrag nicht zahlen. Gegen die Streichung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Landesschiedsgericht eingelegt werden. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn auf das Widerspruchsrecht nicht hingewiesen wurde.

(4) Mitglieder werden durch das Landesschiedsgericht ausgeschlossen, wenn sie vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei

verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt haben. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag des Kreisvorstands oder der Kreisversammlung.

§ 7 Gliederungen

Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Weilheim-Schongau gliedert sich in Ortsverbände (falls vorhanden). Gliederungen oberhalb des Kreisverbandes sind der Landesverband Bayern und die Bundespartei.

§ 8 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden oder angrenzender Gemeindeteile. Ortsverbände sollen nur dann mehrere Gemeinden zusammenfassen, wenn sie die jeweiligen Gemeindegebiete vollständig abdecken und innerhalb des Kreisverbandes Weilheim-Schongau liegen.
- (2) Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung des Kreisverbandes und der Landessatzung nicht widersprechen darf.
- (3) Ortsverbände können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Kreisverband gegründet werden.
- (4) Ortsverbände sind im Rahmen der Satzung autonom, d.h. sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Der Kreisverband soll Beschlüsse der Ortsverbände vollziehen, soweit er aufgrund der Rechtsfähigkeit in der Lage ist.
- (5) Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ortsverbände können eine eigene Kasse führen, wenn dem Ortsvorstand ein/eine Ortskassier*in angehört. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.

§ 9 Der Kreisverband Weilheim-Schongau

- (1) Der Kreisverband ist allein zuständig für die Wahl der Delegierten zur Bundes- und Landesversammlung, sowie zum Landesausschuss und für die Beitragserhebung.
- (2) Falls der Kreisverband die Beitragserhebung per Beschluss an Ortsverbände überträgt, bleibt er verpflichtet, die Beitragsanteile für Landes- und Bundesverband abzuführen.

§ 10 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:

- die Jahreshauptversammlung (JHV)
 - die Kreismitgliederversammlung (KMV)
 - der Kreisvorstand (KV)
 - die Rechnungsprüfer*innen
- (2) Für Wahlen zum Kreisvorstand, von Delegierten, die Aufstellung von Bewerber*innen für politische Wahlen und sonstige gilt § 16.

§ 11 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist eine ordentliche Mitgliederversammlung – und damit das oberste Organ des Kreisverbands. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr, in der Regel im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.
- (2) Alle zwei Jahre wählt die Jahreshauptversammlung den Kreisvorstand in geheimer Wahl. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen. Danach entscheidet die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Kreisvorstands.
- (4) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung können nur durch eine Jahreshauptversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

§ 12 Kreismitgliederversammlung (= Kreisversammlung)

- (1) Die Kreisversammlung

dient der Verwirklichung unseres Anspruchs, herkömmliche Parteistrukturen zu vermeiden, wo immer dies nach geltenden Gesetzen möglich ist, und basisdemokratisch, lebendig, schnell und effektiv zu arbeiten. Hier sollen diejenigen Entscheidungen diskutiert, erarbeitet und beschlossen werden, die die inhaltliche Arbeit ausmachen, die der Außen- darstellung dienen oder die innerparteiliche Wirkung haben.

Sie beschließt insbesondere

- das Wahlprogramm der GRÜNEN auf Kreisebene
- Anträge für Landes- und Bundesparteitage
- die Einrichtung von Arbeitskreisen, die im Zusammenwirken mit dem Vorstand Erklärungen für den Kreisverband abgeben können

- die Auflösung von Arbeitskreisen.

Sie wählt die Delegierten für die höheren Gebietsverbände. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung – ersatzweise des Kreisvorstands – gebunden.

- (2) Eine eigens dazu einberufene Kreisversammlung beschließt über die Aufstellung der Kreistagsliste und ggf. über die Landratskandidatur. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Dies kann nur durch ein Frauenvotum geändert werden. Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren.
- (3) Über die Satzung des Kreisverbandes beschließt allein die Kreisversammlung unter der Maßgabe, dass diese der Landessatzung nicht widerspricht. Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) bleiben davon unberührt. Die Kreisversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Kreisversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie ist darüber hinaus auf Beschluss des Kreisvorstandes, der Kreisversammlung oder auf Antrag von mindestens 1/6 der Mitglieder mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einzuberufen.

§ 13 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus vier bis zwölf Personen, d.h.

- zwei gleichberechtigten Sprecher*innen (Vorsitzenden),
- dem/der Schatzmeister*in,
- dem/der Schriftführer*in,
- bis zu sieben Beisitzer*innen

sowie einem/einer Vertreter*in der Grünen Jugend, wobei die Wahl der Organisation der Grünen Jugend obliegt, der/die Vertreter*in aber als vollwertiges Mitglied im Kreisvorstand behandelt wird. Besteht keine Grüne Jugend im Gebiet des Kreisverbandes oder entsendet diese keine/n Vertreter*in in den Kreisvorstand, kann stattdessen ein/e weitere/r Beisitzer*in gewählt werden.

- (2) Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Kreisversammlungen. Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden vom Kreisvorstand ausgeführt, soweit nichts anderes beschlossen wurde.
- (3) Ihm obliegt die Betreuung und Beratung der Ortsverbände.
- (4) Zur Vertretung nach außen sind der/die Vorstandssprecher*in je einzeln berechtigt.

- (5) Der/die Schatzmeister*in trägt Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanziellen Abrechnungen. Die finanzielle Gesamtverantwortung tragen die Kreissprecher*innen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre.
- (7) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal. Er wird von einer/-m Vorstandssprecher*in oder auf Wunsch von zwei Mitgliedern des Vorstands einberufen. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage, sie kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden. Die Einladung kann in Textform erfolgen.
- (8) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein/e Vorstandssprecher*in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied des Kreisvorstandes widerspricht.
- (9) Der Kreisvorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Kreisversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Sie sind für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Haushaltsführung und die Einhaltung der Finanzordnung zuständig.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes.

§ 15 Frauenstatut

Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Bestandteil der Satzung.

§ 16 Vielfaltsstatut

Das Statut für eine vielfältige Partei (Vielfaltsstatut) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Einladungen, Wahlen, Abwahlen, Beschlüsse, Protokolle

- (1) Soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders geregelt, sind Sitzungen von Gremien und Organen mit einem Vorlauf von mindestens sieben Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann in Textform (also auch per E-Mail) erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Sie sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen sind.
- (2) Wahlen zu Vorständen und von Bewerber*innen zu allgemeinen Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Wahlverfahren sind so auszurichten, dass die Mindestquotierung für Frauen gewährleistet und dem Vielfaltsstatut Rechnung getragen wird.

- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele Bewerber*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmerngebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.
- (4) Wahlen in gleichartige Positionen und für Bewerber*innen-Listen für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede/r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind.
- (5) Vor Beginn des ersten Wahlgangs kann die Versammlung bestimmen, dass nur gewählt ist, wer ein Quorum erreicht. Das Quorum darf im Falle der Absätze 3 Satz 3 (zweiter Wahlgang) und 4 Satz 2 (Wahlen in gleichartige Positionen) nicht über 50%, im Falle des Absatz 4 Satz 3 (Minderheitenschutz-Wahlverfahren) nicht über 33% der abgegebenen gültigen Stimmen liegen. Bleiben Plätze unbesetzt, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ob eine Ergänzungswahl stattfindet.
- (6) Soweit nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschluss anders geregelt, betragen die Amtszeiten grundsätzlich 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Versammlungen und Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind für Mitglieder in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 18 Die Grüne Jugend

- (1) Die Grüne Jugend ist eine angegliederte Organisation des Kreisverbandes Weilheim-Schongau von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

§ 19 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit 2/3-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbandes zur Urabstimmung vorzulegen. Das Votum muss dann eine 2/3-Mehrheit betragen.

- (2) Wird durch die Urabstimmung die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, geht das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband Bayern.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Kreismitgliederversammlung am 17.11.2022 in Kraft. Zuletzt geändert 10.7.2020.